



Direktion für Inneres und Justiz
Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Nydeggasse 11/13
3011 Bern
+41 31 633 73 20
oundr.agr@be.ch
www.be.ch/agr

Amt für Gemeinden und Raumordnung, Nydeggasse 11/13, 3011 Bern

Hannah Adam
+41 31 633 36 59
hannah.adam@be.ch

G.-Nr.: 2023.DIJ.7098

29. April 2024

Kirchberg; Überbauungsordnung ZPP 6 «Höchfeldweg» Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 25. Mai 2023 ist bei uns die UeO mit folgenden Akten zur Vorprüfung eingegangen:

- Überbauungsplan 1:500 vom 28. März 2023
- Überbauungsvorschriften vom 28. März 2023

Sowie weiteren Unterlagen:

- Erläuterungsbericht und Bericht nach Art. 47 RPV vom März 2023
- Überarbeitung Richtprojekt vom 31. Oktober 2022
- Workshopverfahren Schlussbericht vom 1. Dezember 2022
- Mitwirkungsbericht vom März 2023
- Technischer Bericht bzgl. Entwässerung vom 31. Oktober 2022

Wir haben bei folgenden Ämtern und Fachstellen eine Vernehmlassung durchgeführt:

- Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) IV, Kantonsstrassen, Mail vom 16. Juni 2023
- Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbericht vom 29. Juni 2023
- Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) IV, Velo-, Fuss- und Wanderwege, Stellungnahme vom 30. Juni 2023
- Amt für Umwelt und Energie (AUE), Fachbericht vom 10. Juli 2023
- Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA), Oberingenieurkreis (OIK) IV, Lärm, Mail vom 12. Juli 2023
- Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT), Abteilung Naturförderung (ANF), Fachbericht vom 30. März 2024

Gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen und unserer eigenen Beurteilung geben wir Ihnen die Ergebnisse unserer Vorprüfung bekannt:

1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können. So wurden auch die Anträge der Amts- und Fachstellen geprüft, entsprechend gewichtet und fanden, wo erforderlich, Eingang im nachfolgenden Bericht.

Mit den nachfolgend formulierten Genehmigungsvorbehalten (**GV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können. Die Bereinigung solcher Vorbehalte verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wir ergänzen unsere Ausführungen mit Empfehlungen (**E**) und Hinweisen (**H**), deren Umsetzung die Nachvollziehbarkeit und Konsistenz der Planung verbessern soll.

2. Ausgangslage

Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2020 wurde die ZPP 6 genehmigt. Die UeO Höchfeldweg zur ZPP 6 soll nun eine qualitätsvolle Siedlungsentwicklung innerhalb des bestehenden Siedlungskörpers ermöglichen und soll mit zwei- und dreigeschossigen Wohnbauten bebaut werden.

Unter Vorbehalt der in folgenden Kapiteln bezeichneten Genehmigungsvorbehalte können wir der UeO Höchfeldweg zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

3. Überbauungsvorschriften (UeV)

Art. 4, Qualitätssicherung	<p>Abs. 1: Die Formulierung, dass das Richtprojekt «wegleitend» sein soll, stellt keine Verbindlichkeit des erarbeiteten Richtprojekts sicher. Soll das Richtprojekt in den UeV als verbindlich erklärt werden, müssen Begriffe wie «verbindlich» oder «massgebend» anstelle von «wegleitend» verwendet werden. (H)</p> <p>Abs. 2: Gemäss diesem Absatz ist von einer Übereinstimmung des Bauvorhabens mit dem Richtprojekt die Rede. Dies steht etwas im Widerspruch zur Formulierung in Abs. 1, da die Übereinstimmung auf eine Verbindlichkeit des Richtprojekts hindeutet. Ebenfalls für eine Verbindlichkeit des Richtprojekts spricht, dass gemäss Art. 13 Abs. 3 UeV das Richtprojekt für die Baugestaltung verbindlich sein soll. Die Gemeinde hat klar darzulegen, ob das Richtprojekt verbindlich sein soll oder nicht. Zudem muss konkretisiert werden in welchen Bereichen (bspw. nur für Baugestaltung) eine Verbindlichkeit gelten soll. Die Artikel sind entsprechend aufeinander abzustimmen. (GV)</p>
Art. 6, Baubereiche	<p>Abs. 2: Vorspringende Gebäudeteile dürfen ab Fassadenflucht gemessen maximal 4.5 m über die Baubereiche und max. 1.2 m in den Grenzabstand sowie 1.2 m in den Abstand längs zu den öffentlichen Strassen ragen.</p>

	<p>Zudem darf die maximale Breite von vorspringenden Gebäudeteile 50%, welche über den Baubereich hinausragen, des Fassadenabschnitts / der Fassadenlänge betragen. (GV)</p> <p>Abs. 4: Es muss sichergestellt sein, dass die Container-Standorte die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen. Den ganzen Wirkungsbereich als möglicher Standort festzulegen ist daher nicht zulässig. (GV)</p>
<p>Art. 8, Mass der Nutzung</p>	<p>Abs. 2: Da ein Attikageschoss erstellt werden kann, muss zwingend eine Fh gi definiert werden. (GV)</p> <p>Gemäss ZPP richtet sich die Bebauung nach den gültigen Zonenvorschriften der W3 und W2. Entgegen offenbar AGR-internen Aussagen, handelt es sich dabei nicht um Richtwerte, sondern um präzise Massvorgaben. Die Masse gemäss Art. 39 GBR der Fh tr, die Gebäudelänge, die Anzahl der Vollgeschosse sowie die Grenzabstände müssen eingehalten werden. (GV)</p> <p>Die Gemeinde stützt sich zudem bei der Begründung der Abweichung von der ZPP auf Art. 18 Abs. 4 GBR, wonach bei gemeinsamer Projektierung eines Areals mit mehreren Bauten die arealinternen Abstände, die Anordnung der Bauten sowie die Gebäudelängen gemäss Art. 75 des Baugesetzes (BauG) frei bestimmt werden können (Gestaltungsfreiheit). Die Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG gilt jedoch in Zonen mit Planungspflicht (Art. 73 und Art. 92 ff. BauG) nicht. Die Gestaltungsfreiheit würde hier dem Zweck solcher Zonen, der Gemeinde ein vermehrtes Mass an Mitbestimmung in der Überbauung des Gebietes zu verschaffen, zuwiderlaufen. (H)</p> <p>Abs. 3: Es soll einen öffentlichen Aussenraum geben. Mit dieser Bezeichnung ist von einer ZöN-Nutzung auszugehen. Da das Ausscheiden einer ZöN zu einer Eigentumsbeschränkung führt, sind die Voraussetzungen von Art. 36 BV zu prüfen (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit). Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt, dass das Gemeinwesen darzulegen vermag, weshalb es die privaten Flächen im geltend gemachten Umfang am gewählten Standort benötigt. Es ist auch stets darzulegen, welche Alternativen geprüft und aus welchen Gründen sie verworfen wurden (Art. 2 Abs. 1 lit. b RPV). Sollte kein Enteignungstitel erforderlich sein, empfehlen wir eine andere Bezeichnung für diesen Aussenraum (bspw. «Aussenraumbereich arealintern»). (E)</p> <p>Die Formulierung zu den unterirdischen Bauten und Abstellplätze für Fahrräder ist nicht ganz eindeutig. Es wird nicht ganz klar, ob Fahrradabstellplätze und unterirdische Bauten und Anlagen nach Art. 10 Abs. 4 UeV nun erlaubt sein sollen oder nicht (da diese wohl auch gemeinschaftlich genutzt sind). Wir empfehlen die Formulierung anzupassen. (E)</p>
<p>Art. 9, Erschliessung</p>	<p>Abs. 1: Der Erschliessungsbereich stellt im Bereich, in dem er zwischen den Parzellen Nr. 255 und 1216 verläuft eine Detailerschliessung dar. Es ist daher nicht korrekt, wenn von einem Hauszugang gesprochen wird.</p>

	<p>Folgendermassen ist eine Formulierung zu wählen, welche offenlässt, ob es sich um eine Detailerschliessung oder einen Hauszugang handelt. (GV)</p> <p>Der Bereich für die Einstellhalle überlagert den Erschliessungsbereich für den LV. Dies darf zu keiner Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit führen. (H)</p>
Art. 10, Parkierung	<p>Abs. 1: Für die Notparkplätze ist ein Bereich auszuscheiden. (GV)</p> <p>Abs. 4: Gemäss Art. 54c Abs. 2 BauV sind die Abstellplätze für Fahrräder so anzulegen, dass sie auf kurzem und sicherem Weg erreicht werden können. Wenigstens die Hälfte der Veloabstellplätze ist zu überdachen. (GV)</p>
Art. 12, Energie	<p>Laut Art. 13 Abs. 5 KEnG (seit dem 1. Januar 2023 in Kraft) stellt der Kanton den Gemeinden «Musterregelungen» zur Verfügung. Es wird vom AUE empfohlen, diese kantonalen Musterformulierungen zu verwenden. (E)</p> <p>Abs. 1: Gemäss kommunalen Richtplan Energie (2018) soll Erdwärme als priorisierter Energieträger genutzt werden. Ergänzt wird dies mit der Massnahme, dass in Überbauungsordnungen eine gemeinsame Heizzentrale mit erneuerbaren Energien vorgeschrieben werden soll. In der vorliegenden Planung wird eine Anschlusspflicht an ein Fernwärmenetz aufgenommen. Diese generelle Anschlusspflicht an ein Fernwärmenetz widerspricht der behördenverbindlichen Festlegung von Erdwärme im kommunalen Richtplan Energie, als auch der Prioritätenabfolge in der kantonalen Energieverordnung (Art. 4 KEnV), da ein Fernwärmenetz auch mit einem anderen Energieträger betrieben werden kann.</p> <p>Anstelle einer Anschlusspflicht an ein Fernwärmenetz in Art. 12 Abs. 1 UeV, kann gestützt auf Art. 13 Abs. 1 KEnG eine Erdwärmennutzung vorgeschrieben werden. Dies würde einerseits dem Richtplan Energie wie auch Art. 3 KEnG entsprechen. (GV)</p> <p>Bezüglich der Formulierung einer Anschlusspflicht weist das AUE zudem darauf hin, dass übergeordnet durch die kantonale Energiegesetzgebung geregelt ist, dass eine Anschlusspflicht eine Lieferpflicht zur Folge hat (Art. 13 Abs. 2 KEnG). Dies kann durch die Gemeinde nicht unterbunden werden. (H)</p> <p>Abs. 2: Der zweite Satz des Absatzes widerspricht in seiner Aussage dem letzten Satz, da die kantonale Energiegesetzgebung Grenzwerte für die gewichtete Gesamtenergieeffizienz vorgibt. Wenn die Gemeinde diese Grenzwerte verschärfen will (wie im letzten Satz beabsichtigt), ist der zweite Satz ersatzlos zu streichen. (GV)</p>
Art. 13, Baugestaltung	<p>Abs. 3: Wenn das Richtprojekt für die Baugestaltung verbindlich sein soll (siehe dazu den Kommentar zu Art. 4 UeV), so ist es in den Anhang der Vorschriften aufzunehmen. (GV)</p>
Art. 14, Dachgestal-	<p>Abs. 1:</p>

<p>tung</p>	<p>Das Attikageschoss muss auf mindestens einer Fassadenseite 2.0 m zurückversetzt sein. Auf dieser Fassadenseite mit einem Rückversatz von 2.00 m dürfen keine Gebäudeteile hineinragen – auch nicht vorspringende Treppenhäuser und Lifтанlagen. Die aktuelle widersprüchliche Formulierung ist anzupassen. (GV)</p>
<p>Art. 15, Entwässerung</p>	<p>Siehe hierzu die Bemerkungen zu der Vermassung der Retentionsbecken.</p>
<p>Art. 16, Umgebungsgestaltung</p>	<p>Abs. 1: Der Aussenraum soll öffentlich sein (siehe Ausführungen zu Art. 8 Abs. 3 UeV). Es ist zu klären, ob es sich hierbei um eine ZöN-Nutzung handelt, dann ist entsprechend den Bedarf auszuweisen. Wenn es sich nicht um eine ZöN-Nutzung handeln soll ist eine andere Bezeichnung als «Aussenraum öffentlich» zu wählen. (GV)</p> <p>Abs. 2: Anstatt «Umgebung Fuss- und Radwege» ist von dem Erschliessungsbereich LV zu sprechen. So sind Vorschriften und Plan kongruent. Der Bereich «Umgebung der Fuss- und Radwege» ist sehr weit gefasst. Der Bereich ist so einzuschränken, dass sichergestellt ist, dass die geplanten Bäume keine Sichtbermen beeinträchtigen. (GV)</p> <p>Abs. 3: Siehe dazu den Kommentar zu Art. 10 Abs. 4 UeV zu den Veloabstellplätzen.</p> <p>Die Formulierung «wegleitend» wird als unverbindlich ausgelegt. Verbindlich erachten wir nur die Bezeichnungen wie «massgebend», «verbindlich» etc. (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 4 UeV) siehe zur Verbindlichkeit des Richtsprojekts auch die Ausführungen zu Art. 4 UeV. (H)</p> <p>Abs. 4: Die Bezeichnung «Erdgeschoss» ist nicht BMBV-konform. Es ist die Bezeichnung «1. Vollgeschoss» zu verwenden. (GV)</p> <p>Der «Aussenraum (halb-)privat» wird teilweise vom Erschliessungsbereich LV überlagert. In diesem Bereich werden daher keine privaten Aussensitzplätze möglich sein. Ansonsten ist festzulegen, welcher Bereich Vorrang hat. (H)</p> <p>Abs. 5: Stützmauern und schattenspendende Flächen sind nicht <i>innerhalb</i> der grösseren Spielfläche, sondern nur angrenzend an diese zulässig. Dies ist zu präzisieren. (GV)</p> <p>Das ANF empfiehlt zusätzlich zur Regelung in Art. 9 Abs. 6 GBR in den UeV zu verankern, dass in Hinblick auf ökologische Ausgleichsmassnahmen im Siedlungsgebiet nach Möglichkeit auch das verwendete Saatgut aus einheimischer Quelle stammen soll. (E)</p>

4. Überbauungsplan (UeP)

4.1 Vermassung

Alle Festlegungen sind zu vermessen. Folgende Bereiche sind aktuell nicht oder nicht ausreichend vermessen:

- Der Erschliessungsbereich Langsamverkehr ist aktuell nicht genügend vermessen. Für Fusswege können beispielsweise auch nur Anfangs- und Endpunkt festgelegt werden. In den UeV wäre sodann aber die Breite des Weges mit möglichen Abweichungen festzulegen. **(GV)**
- Im UeP ist ein Bereich für die Retentionsanlage festgelegt. Dieser Bereich ist jedoch mit «Bereich unterirdische Retentionsanlage (ungefähre Lage) » bezeichnet. Dies ist nicht zulässig. Die Klammer im UeP ist zu streichen und der Bereich ist vollständig zu vermessen resp. es ist explizit festzuhalten, um wieviel der Bereich maximal vergrössert werden darf. **(GV)**
- Das Retentionsbecken beim Alten Chilchweg ist aktuell nicht genügend vermessen. **(GV)**
- Der Bereich «Aussenraumbereich öffentlich» ist ebenfalls zu vermessen. **(GV)**

4.2 Nutzung

Auch bestehenden Flächen/Gebäuden ist eine Nutzung zuzuweisen. Vorliegend fehlt für den alten Chilchweg eine Nutzung. Der Fläche muss zwingend eine Nutzung zugewiesen werden. **(GV)**

4.3 Baubereiche

Der Bereich für eine unterirdische Retentionsanlage grenzt direkt an die Landwirtschaftszone (Parzelle Nr. 629) an. Sämtliche Bauten und Anlagen haben einen Abstand zur Landwirtschaftszone aufzuweisen, damit diese nicht beeinträchtigt wird. Dies ist entsprechend mit einem Zonenabstand sicherzustellen. **(GV)**

5. Erläuterungsbericht

5.1 Bauaushub

Gemäss Art. 32 GBR muss der verwertbare Bodenaushub der ZPP 6, wenn ökologisch sinnvoll, für die Aufwertung von degradierten landwirtschaftlichen Flächen verwertet werden. Aufgrund der Grösse der UeO fordert die Abteilung Boden des LANAT ein Bodenschutz- bzw. ein Bodenverwertungskonzept. Dies wird gemäss Kapitel 3.2 des EB erarbeitet, muss aber spätestens bei Genehmigungseingang vorliegen. **(GV)**

5.2 Lärm

In Art. 11 UeV wird die Lärmempfindlichkeitsstufe II festgelegt. Zur Thematik Lärm und Lärmschutz fehlen jedoch jegliche Aussagen. Können die Lärmwerte eingehalten werden? Entsprechendes ist im EB zu ergänzen. **(GV)**

6. Richtprojekt

Wesentliche Teile des Richtprojekts ist als Inhalt im Anhang aufzunehmen (und Anhang als verbindlich zu erklären) und in den Vorschriften als «verbindlich» oder «massgebend» zu bezeichnen. Zudem ist zu definieren, für was das Richtprojekt verbindlich sein soll. Hier ist abzuwägen, ob nicht je nach Inhalt (z.B. Masse) nicht direkt Vorschriften erlassen werden müssten. Es darf nur die Gestaltung verbindlich sein, nicht aber bspw. Masse. Siehe dazu die Kommentare zu Art. 4 und Art. 16 Abs. 3 UeV. **(H)**

7. Weitere Hinweise und Empfehlungen

7.1 Wanderweg

Südlich grenzt der Alte Chilchweg (Parzelle Nr. 103) an die Parzelle Nr. 921. Dieser Weg ist im Sachplan Wanderroutennetz als Ergänzungsrouten aufgeführt. Das Projekt hat keinen direkten Einfluss auf den Wanderweg. Während der Bauzeit soll jedoch ein Teil des Weges als Wendebereich für LKW verwendet werden (bei der Kreuzung mit dem Höchfeldweg). Der sichere Durchgang für Wandernde soll stets gewährleistet oder andernfalls eine Umleitung signalisiert werden. **(H)**

7.2 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

Der Alte Chilchweg ist entlang der südlichen Grenze der Parzelle Nr. 921 als IVS-Objekt BE 2554 von lokaler Bedeutung mit Substanz im Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz aufgeführt. Die Substanz besteht dabei aus dem Kiesbelag sowie aus den Böschungen. Falls der Weg und seine historische Substanz im Rahmen der Bauarbeiten Schade leidet, ist der Weg durch die Bauherrschaft fachgerecht und zu ihren Lasten wiederherzustellen. Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen sind gemäss der Technischen Vollzugshilfe «Erhaltung historischer Verkehrswege» (Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 8, ASTRA, 2008) fachgerecht auszuführen.

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der betroffene Weg wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Die Böschungen entlang der Strasse sind zu erhalten. Muss in diese eingegriffen werden, so sind diese mit der gleichen Neigung wieder zu erstellen. Dieselben Bestimmungen gelten für den Fall, dass der Weg für die Installation der Retentionsanlage bearbeitet werden muss. **(H)**

7.3 Entwässerung

Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss aktuellem generellem Entwässerungsplan (GEP) zu erschliessen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen im GEP nicht vorgesehen ist, muss das Teilprojekt «Entwässerungskonzept» durch den GEP-Ingenieur nachgeführt werden. **(H)**

7.4 Wasserversorgung

Sämtliche Gebiete mit Zonenplanänderungen sind gemäss der aktuellen generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) zu erschliessen und mit der zuständigen Wasserversorgung abzusprechen. Falls die Erschliessung neuer Bauzonen in der GWP nicht vorgesehen ist, muss diese vorgängig durch den GWP-Ingenieur nachgeführt werden. **(H)**

8. Weiteres Vorgehen

Die bereinigte Planung ist während 30 Tagen zusammen mit dem Vorprüfungsbericht öffentlich aufzulegen (Art. 60 Abs. 1 BauG; Art. 54 Abs. 2 GG). In der Publikation ist darauf hinzuweisen, dass während der Auflagefrist, schriftlich begründet Einsprache erhoben werden kann (Art. 60 Abs. 2 BauG).

Einspracheverhandlungen sind **vor** der Beschlussfassung durch das zuständige Organ abzuhalten (Art. 60 Abs. 2 BauG). Es empfiehlt sich deshalb, zwischen dem Ende der Auflagefrist und dem für die Beschlussfassung vorgesehenen Termin für diesen Zweck hinreichend Zeit auszusparen.

Verträge zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen sind **vor** der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen (Art. 142d Abs. 4 BauG).

Die Einladung zur Gemeindeversammlung oder zur Urnenabstimmung ist mindestens 30 Tage vorher bekannt zu machen (Art. 9 Abs. 1 GV).

Werden vor oder bei der Beschlussfassung Änderungen angebracht, ist den davon Betroffenen Kenntnis und Gelegenheit zur Einsprache zu geben (Art. 60 Abs. 3 BauG).

Nach der Beschlussfassung und dem Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist (Art. 67 VRPG) ist die Planung ohne Verzug dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Genehmigung einzureichen (Art. 120 Abs. 1 BauV). Eine Kopie des Überweisungsschreibens ist dem Regierungsstatthalteramt zuzustellen.

Die Pläne und Vorschriften sind in **6-facher** Ausfertigung, versehen mit den Genehmigungsvermerken, den Unterschriften der Präsidentin / des Präsidenten und der Sekretärin / des Sekretärs des beschlussfassenden Organs sowie dem Auflagezeugnis der Gemeindeschreiberin / des Gemeindeschreibers einzureichen (Art. 120 Abs. 2 BauV).

Beizulegen sind:

- Aktualisierter Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV (6-fach)
- Ausdruck Bericht über die Erhebung der unüberbauten Bauzonen (aktualisiert per Datum Beschlussfassung)
- die Auflageexemplare
- Publikationstexte
- die Einsprachen mit Lokalisierung in einem Übersichtsplan und die Protokolle der Einspracheverhandlungen
- ein Bericht und begründeter Antrag des Gemeinderates über die unerledigten Einsprachen
- ein Protokollauszug der Gemeindeversammlung
- kommunales Reglement über die Mehrwertabgabe (MWAR), resp. Bestätigung, dass kein MWAR erlassen wurde (Art. 142 Abs. 4 BauG).

Vorlagen zu Publikationstexten, zur Behandlung von Einsprachen und weitere Checklisten finden Sie auf unserer Homepage unter Arbeitshilfen/Muster und Checklisten.

Die digitalen Daten sind gleichzeitig mit der Genehmigungseingabe gestützt auf Art. T4-1 Abs. 3 BauG im Datenmodell DM.16-Npl-BE dem Amt für Geoinformation (AGI) zum Download und zur weiteren Verarbeitung zur Verfügung zu stellen (Erfassungsvorschriften und Datenmodell siehe [Datenmodell der Digitalen Nutzungsplanung \(be.ch\) - Datenmodell](#)).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Gemeinden und Raumordnung
Abteilung Orts- und Regionalplanung

Hannah Adam
Raumplanerin

Fachberichte

- AWA, Fachbericht vom 29. Juni 2023
- TBA OIK IV, IVS, Stellungnahme vom 30. Juni 2023
- AUE, Fachbericht vom 10. Juli 2023
- ANF, Fachbericht vom 30. März 2024

Kopie per E-Mail mit Beilagen (Fachberichte)

- georegio ag

Kopie per E-Mail

- Regierungsstatthalteramt Emmental
- AUE
- AWA
- TBA OIK IV, IVS
- LANAT ANF
- LANAT Boden